



### Regelplan B II/8

Sperrung des getrennten Geh- und Radweges  
 Notweg über Fahrbahn  
 Halbseitige Sperrung der Fahrbahn  
 Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen  
 (bei Richtungsfahrbahnen analog)

**Querabspernung zur Fahrbahn**  
 durch doppelseitige Leitbaken mit doppelseitigen gelben Warnleuchten;  
 bei Richtungsfahrbahn einseitige Leitbaken mit einseitigen gelben Warnleuchten

**Querabspernung zum Gehweg**  
 durch Absperrschrankengitter

**Längsabspernung zum Gehweg**  
 durch Absperrschrankengitter  
 Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

**Längsabspernung zur Fahrbahn**  
 durch doppelseitige Leitbaken  
 Abstand max. 9 m;  
 bei Einbahnstraße oder Richtungsfahrbahn einseitige Leitbaken

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

1) [ ] geringe Verkehrsstärke:  
 30 – 50 m

[ ] bei Richtungsfahrbahn:  
 70 – 100 m

2) nur bei benutzungspflichtigen Radwegen

3) [ ] Podest und Rollstuhlrampen vorhanden

*Podest und Rollstuhlrampen sind Voraussetzung für die Anordnung dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe mehr als 3 cm beträgt.*

4) [ ] vorhandene durchgezogene Linie zur Trennung des Geh- und Radweges auszukreuzen

5) [ ] angerampelt

6) [ ] zusätzlich Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber

[ ] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

7) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2